



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Postilla, Das ist/ Ausslegung der Euangelien so nach alter
Catholischer Römischer Kirchen/ vnd der H. Vätter Lehr
vnd Meynung/ auff alle Sontäg durchs Jahr gepredigt vnd
außgelegt werden ...**

Hesselbach, Johann

Meyntz, M. DC. XVIII.

X. Von dem Ampt der Aduocaten am Gericht.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75708](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75708)

Wahrheit Zeugnis geben/ vnd thun die jenigen vnrecht/ welche da einer ihres Zeugnis darff/ vnd sie fragt/ ob sie ihme Zeugnis geben wolten/ wieder ihr eigen Gewissen sagen/ sie könten ihme kein Zeugnis geben/ man solle sie nicht auff ihr Eydt vnd Pflicht für einem Gericht abhören lassen/ sie haben nichts gesehen/ noch gehöret/ sie wissen nichts/ da sie doch darumb wissen/ allein sie wollen kein Eydt schweren/ sie syndt in dem schandlichen Wohlthun der Wiedertäufer/ welche meynen ein jeder Eydt schwür der auch nicht leichtfertig geschehe/ sey sündig/ aber solche theuren keine Sünde/ wann sie gleich auff ihren hohen theuren Eydt die Wahrheit sagen/ sie thun aber Sünde/ daß sie glauben/ vnd meynen ein jeder Eydt sey ein Sünde/ vnd irem nechsten die Wahrheit nicht zeugen wollen/ Es syndt auch etlicher Zeugen Zeugnis vngültig/ vnd solche sollen nicht zugelassen werden/ als die so im Geistlichen Bann/ vnd heilige Leuth/ vnd Zeugen welche Partheysch/ vnd wann dergleichen Zeugen in dem Gericht fürgeschlagen werden/ sollen allwege die Procuratores des Gegentheils darwider handeln/ vnd sollen auch keine Zeugen abgehört werden/

sie seyen dann erstlich dem Gerichte fürgeschlagen/ vnd von einem erbarn Gerichte rüthlich erkandt worden/ vnd soll ein Zeuge sich wol bedencken vnd fürsehen/ daß er nicht vnrecht Zeugnis gibe/ was er nicht gewiß weiß/ das soll er auch nicht für gewiß zeugen vnd sagen/ vnd sprechen er wisse es nicht gewiß/ vnd da ein Zeuge sich nach gethanem Zeugnis erinnern würde/ daß er vnrecht gezeugt/ das er doch nicht leicht thun solle/ so solle er solches dem Richter widerumb anzeigen. Vnd wann ein Zeuge welches eine greuliche Sünde ist/ Geschenck genommen/ vnd falsch Zeugnis geben hat/ so ist er zwar die Geschenck nicht wiederzugeben schuldig/ aber doch ist er schuldig vnd verpflichtet dem Gegentheil/ wieder tollchen er falsch Zeugnis geben hat/ allen beschwegen ihme auffgerungenen Kosten vnd Schaden wieder zu erstatten/ wann einer aber Geld genommen hat/ damit er die Wahrheit zeugen möchte/ der ist dasselbige Geld dem der es geben hat/ wieder zu geben schuldig/ dann man ist schuldig ohne Geld die Wahrheit zu zeugen.

Am vierdten Sontag nach der heyligen Drensfaltigkeit.

Die 10. Sermon. Von dem Ampt der Advocaten vnd Procuratorn an dem Gericht.

Über die Wort:

Richtet nicht so werdet ihr auch nicht gerichtet/ verdampt nicht so werdet ihr nicht verdampt. Luc. 6. cap. v. 37.



Je Advocaten vnd Procuratores an dem Gerichte halten sich auch nit allewege wie sie blich solten: wann aber nun solches ohn geantet an ihnen bleib/ meyneten sie/ es were alls recht vnd wol bey ihnen gehon/ vnd besserten sich nichts/ sondern blieben in ihren Sünden/ vnd führen darinnen fort/ weil ich aber die Personen des Gerichts hiermit nacheinander zuberamen/ vnd der Gebühr zu strafen/ mir fürgenommen hab/ als woll vnd muß ich auch an die Advocaten vnd Procuratores vnd sie lehren vnd erinnern/ was ihr Ampt sey/ Gott gebe darin sein Genade.

gründlich erschreut/ daß seine Sach die er angenommen/ nicht gerecht sey/ so soll er sie auffgeben/ daß es auch gleich mitten in der Sach vnd Litis contestatio zu beyder seyde/ beschehen ist/ er ist aber nicht schuldig noch verbunden dem Gegentheil solches zu sagen/ daß nemlich seine Sach/ die er angenommen/ nicht gerecht sey/ aber viel Advocaten vnd Procuratores jetzt zur Zeit haben (lächder) den Brauch wann sie gleich gewiß wissen/ daß die Sachen welche sie vertreten vnrecht seyn/ vnd sie dieselben verlieren werden/ so erstken sie doch ihre Princtipal gar wol/ vnd syrechen es habe kein Noth/ es habe kein Befahr/ sie machen ihnen keinen Zweifel daran/ sie wolten die Sach erhalten/ vnd solches thun sie nur ihres Bewins halber/ welches greisse Sünde ist.

1. Die Advocaten sollen nicht allein die Sach der Reichen/ welche ihnen die Vurtel wärdlich füllen/ vnd grosse Besoldung geben können/ vertreten/ sondern sie sollen gleich so wol vnd seynde schuldig der armen Sach die ihnen nichts geben können/ anzunemen: die aber der armen Sachen vornemblich/ aber wann den armen viel daran gelegen/ vnd sonst kein ander Advocat noch Procurator da ist/ der die Sach vertreten kan/ dann gleich wie man schuldig ist/ vnter einer Todtsünden Allmosen zugeben/ also sündigen auch die Advocaten tödlich/ welche den Armen nicht dienen wollen.

Zum dritten sollen auch die Advocaten vnd Procuratores gelehrt genung seyn/ vnd sündigen die jenigen/ welche sich zu einer Sachen gebrauchen lassen/ vnd seynde nicht gelehrt genung darzu/ vnd wann sie eine gerechte Sachen durch ihr Vnschicklichkeit verlieren/ so seynde sie ihren Princtipal alles wieder zuzergängen schuldig/ desgleichen sollen auch die Advocaten fleißig studiren/ vnd den Sachen in den Büchern nachsuchen/ vornemblich wann sie sehen/ daß die Sach schwer ist/ damit sie durch ihre Fahrlässigkeit ihre anbefohlene gerechte Sachen nicht verlieren.

2. Zum andern sollen die Advocaten vnd Procuratores keine vnrechte Sachen die sie gewiß wissen/ daß sie vnrecht ist/ annehmen/ dann die das thun/ die sündigen tödlich/ wann aber die Sach zweiffelhafft/ vnd sie nicht wissen/ welcher Theil recht oder vnrecht hat/ kan ein Advocat eine Sach annehmen/ da sie gleich vnrecht ist/ so balde er aber siehet/ vnd

Zum vierdten sollen die Advocaten vnd Procuratores billiche Weise ihre anbefohlene Sachen zu erhalten/ brauchen/ sie sollen die Käyserliche Rechte vnd Ordnung nicht in einen vnrechten Verstand ziehen/ quamvis possunt sequi opiniones probabiles doctorum in legum interpretatione varias/ desgleichen sollen sie auch nicht falsche Rechten ansetzen

stehen / welche nun diese Weis der Rechten nicht halten / die sindigen tödlich / vnd seynde dem Gerechtigkeit die Kosten vñ Schäden / welche ihnen deswegen auffgerungen werden / wieder zu erstatten schuldig / vñnd sagt Gott wieder solche Advocaten also / wehe euch die ihr böses gut / vñnd gutes böse heisset / die aus Finsternus Licht / vñ aus Liecht Finsternus machen / die aus sauer süß vñnd aus süß sauer machen.

Mat. 5. 20.

Luc. 10. 7.

Zum jauffen ob es gleich wol billich vñnd recht ist / daß die Advocaten vñnd Procuratores ihre eheliche Bestallung vñnd Nahrung haben sollen / weil ein jeglicher Arbeiter seines Lohns würdig / so sollen sie doch die Leut nicht vbernehmen / noch biß auff den letzten Grad schinden / wie es dann viel aus ihnen diß falsch viel vbermachen / empfangen Gelt von beyden Partheyen / vñnd wie das Ringlein in der Waage sich auff die seyen neiget / wo mehr belieget / also lencken sie sich dahin / vñnd schlagen sich zu dem Theil wo mehr Gelt vñnd Gewinns ist / da brauchen sie ihr Manuwerk / vñnd Zungenwors berey waidlich / Man sagt ein Rosschinder habe emest eine solchen Berhalt vñnd Wegen angetroffen / vñnd mit diesen Worten gegriffet / glück zu / Gott ehre das Handwerk / als aber dieser Graß dem Procurator verschmacht / sprach der Schinder / ey lieber ich bin dir wol gemäß ja vñnd einen Grad besser / ich schinde die vñnd vernünftigen lebendige Menschen.

Die Advocaten vñnd Procuratores sollen auch ihren Principalm nicht vñnd ein Theil ihrer Anforderung als vñnd den halben / vñnd vñnd den dritten / vñnd den vierdten Theil / oder dergleichen dienen / dann solches ist in den Rechten ausdrücklich verboten.

Die Advocaten vñnd Procuratores sollen sich auch nicht mit zu vielen Handlungen vberladen / darinn stehen in der Keyserlichen Cammergerichts Ordnung ausdrücklich / das die Procuratores mit mehr Sachen annemen sollen / dann sie anrichten mögen / daran sich dann der Cammerrichter vñnd Besizer zu Zeiten erkundigen soll / auch ihnen bey ihren Pflichten aufflegen / wie viel ein jeder Sachen hab / daran sie bey ihren Pflichten die Wahrheit zufagen schuldig / vñnd so sie bestanden / daß etwan einer mit Sachen zu viel vberladen / als dann demselbigen befehlen solchen seinen Sachen mit Fleiß abzuwarten / vñnd so lange biß daß solche Sachen zum Theil erderrt andere neuen Sachen / sonderlich ohne Vorwissen des Cammerrichters vñnd der Besizer mit anzunemen / damit die Partheyen in ihren Sachen durch die Procuratores vñnd Viele wñlen der Sache nicht verfürger / oder aufgeschalten / vñnd die Sachen vñnd die Procuratores etlicher massen eingehait / vñnd dardurch desto mehr befördert würd.

Endlichen sollen auch die Procuratores getrew vñnd fleißig seyn / appelliren wann appellirens von nöthen / probiren wann probirens von nöthen / antworten wann antwortens von nöthen ist / vñnd dergleichen / vñnd ihren Partheyen nichts zu gefahr verseumen / nicht mit dem Geegensheit heuchlen / noch ihnen heimlich letzen / od Beheiß so sie von den Partheyen empfangen / oder Vñnderrichtung d Sachen die sie von ihnen selbst mercken werden / ihrer Partheyen zu Schaden offenbaren / noch einigerley falsch / Gerechtigkeit noch vñndrecht brauchen / welches ihnen auch alles bey ihren Eydten vñnd Pflichten hart eingebunden wirdt / vñnd sollen ihrem geleyteten Eydte zum treulichsten nachsege / vñnd sich wol erlernen / was sie geschworen / dann sie haben einen Eydte zu Gott vñnd seinen Heiligen in ihrer Partheyen vñnd ihr selbst eygen Seel geschworen daß sie glauben / vñnd vermeynen eine gute Sach zu haben / vñnd daß sie auch keine vñndnotürliche vñnd gefährliche Vñndschub der Sachen begeren / vñnd so oft sie in dem Rechten gefragt werden / die Wahrheit nicht verhalten sollen / noch wollen / auch daß sie in ihren Sachen niemant anders / dan denjenigen so das Recht zuläßt / Ichs geben oder verheissen wollen / damit sie die Urtheil erlangen / vñnd erhalten mögen.

Aber Gott erbarme es / viele Advocaten vñnd Procuratores schweben die Sach auff / als sie jmer können / wie man dan sagt / daß das ein schlechter Procurator seyn muß der mit ein Sach se / oder wann ein Jahr auffstehen könn / ehe man ad litem cōtellationem komme / darnach dreyßig Jar biß der Sentens ergehet / nach geseltem Sentens etliche Jar biß die Execution erfolget / wer kan das auffstehen / wie viel kömen vñnd ihr Haab vñnd Gut / vñnd verrecken ihren gangen Verret / wie viel sterben vñnd verberben rechtsloser Weis / daraus erwercket / daß man die Gericht fleucht / vñnd jederman will sein selbst Richter seyn / vñnd das Kanrecht brauchen / wie dan aus dem lus bald Vis werden kan / wann man nur einen Buchstaben versezet / daher kompt auch daß der starckere den schwächeren in Sacl schenbr / vñnd daß einer dem andern das seinige mit Gewalt nimbe / vñnd läßet ihnen darnach rechnen vñnd sechen / vñnd hin vñnd her laufen / beati possidentes fleißig seynde die Inhaber vñnd Besizer des Guts / vñnd welches man verthet / syren sie / daß ehe man solche Gesellen aus der gewaltsamen Possesse hebt / gehet Zeit Ziel vñnd Vntkosten darauff / vñnd wann der Handel gar einen glücklichen Ausschlag bekompt / so wirdt ein gültige Conuulsion angeordnet / darbey d belaydigte Theil seines Rechts sich begeben / vñnd etwas anschlücks dahinden lassen muß / vñnd solches ist ein grosse Sünde / vñnd seynde alle diejenigen / welche Hülf / Rath / vñnd Vñndschub darzu geben / daran schuldig.

Am vierdten Sontag nach der heiligen Dreyfaltigkeit. Die

11. Sermon. Wie sich die Notarien verhalten sollen.

Ober die Wort :

Richtet nicht so werdet ihr auch nicht gerichtet / verdampft nicht so werdet ihr nicht verdampft. Luc. 6. cap. v. 37.



En Gerichten vñnd rechnen ist jeder Notarius weis vñnd wissen soll / wie er sich zu verhalten / vñnd was sein Ampt sey / vñnd soll auch keiner zu einem Notarien angenommen werden / der nicht weis was sein Ampt sey / dann sie müssen zuvor examiniert werden / vñnd wo sie in dem Examen nicht bestehen / so sollen